



Jan Goepfert, Präsident
Bäumleingasse 18, CH-4051 Basel

Telefon +41 (0)61 272 45 88 G
Telefax +41 (0)61 272 73 25 G
E-Mail jan.goepfert@swissonline.ch

**An den Grossen Rat
des Kantons Basel-Stadt**

Basel, 21. Dezember 2006

**Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zum Bericht 06.5251.01
der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2005**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Statthalterin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat uns mit Schreiben vom 6. Dezember 2006 eine Stellungnahme zu diversen im GPK-Bericht über den Verwaltungsbericht 2005 enthaltenen Beobachtungen, Bemerkungen und Erwartungen zugestellt.

Die Geschäftsprüfungskommission lässt Ihnen beiliegend – wie in den vergangenen Jahren – eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis zugehen.

Im Rahmen unserer Hearings zum Verwaltungsbericht 2006 werden wir einige Problemkreise mit den zuständigen Stellen noch einmal besprechen. Über die Ergebnisse dieser Besprechungen werden wir Sie bei Bedarf in unserem Bericht zum Jahr 2006 informieren.

Mit freundlichen Grüssen

Jan Goepfert

Beilage Schreiben des Regierungsrates vom 6. Dezember 2006



- an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates

STK/P065251

Basel, 6. Dezember 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 5. Dezember 2006

Bericht zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission in ihrem Bericht 065251.01 zum Verwaltungsbericht 2005 des Regierungsrates

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2006 Ihrem Bericht 065251.01 zum Verwaltungsbericht 2005 zugestimmt. Die Regierungspräsidentin hat in dieser Debatte in Aussicht gestellt, dass der Regierungsrat auf die einzelnen Fragen und Bemerkungen der GPK in einem ausführlichen Bericht nochmals zurückkommen würde:

2. Allgemeine Fragen der Oberaufsicht, Einführung einer parlamentarischen Kontrolle, S. 8

Die GPK ist zum Schluss gekommen, dass auch auf kantonaler Ebene die Einrichtung einer Verwaltungskontrolle - etwa durch Ausweitung der Kompetenzen der Finanzkontrolle - geprüft werden sollte.

Der Regierungsrat hat sich mit dem Anliegen der GPK sehr intensiv auseinandergesetzt. Er ist dabei aber zu einer anderen Schlussfolgerung gelangt: Die Einführung einer institutionellen parlamentarischen Verwaltungskontrolle würde zu Doppelspurigkeiten führen. Einerseits steht dem Grossen Rat seit Ende 2003 auf Grund des revidierten Finanzkontrollgesetzes die Finanzkontrolle zur Verfügung, die eine vom Regierungsrat unabhängige Aufsicht sicherstellt und die bei ihrer Kontrolltätigkeit auch die Einhaltung der Gesetze überprüft. Andererseits würden an die Stelle von vom Volk gewählten Mitgliedern der Oberaufsichtsbehörde Funktionäre treten, die ohne besondere Legitimation in die Verwaltung hineinsteuern und die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates in ihrer Amts- und Departementsführung kontrollieren, kritisieren und belehren würden und die ihr Ermessen an Stelle desjenigen von Regierung und Verwaltung setzen würden.

Die Berichte der GPK der letzten Jahre beweisen, dass die baselstädtische Verwaltung keine gravierenden Mängel aufweist, die nach einer strengeren Kontrolle rufen. Diese Kontrolle ist heute - auch von den Oberaufsichtsbehörden - umso einfacher durchzuführen, als im neuen Budgetbuch nicht nur Kenn- und Finanzzahlen, sondern auch Auftrag und Ziel, Tätigkeiten

und Projekte der einzelnen Dienststellen aufgeführt sind. Die staatliche Tätigkeit ist damit auch transparenter geworden.

Wir sind auch überzeugt, dass die Einführung einer institutionellen parlamentarischen Verwaltungskontrolle zu erheblichen Mehrbelastungen führen würde. Eine Vereinfachung der Arbeit bzw. eine Verringerung der zeitlichen und inhaltlichen Belastung der Obergerichtskommissionen ist mit einem solchen neuen Instrument jedenfalls mit Sicherheit nicht verbunden. Im Gegenteil wird eine parlamentarische Verwaltungskontrolle zu vermehrtem Einsatz und Aufwand der beiden Kommissionen führen (Erteilen von Aufträgen, Begleiten der Arbeit der Kontrolleure, Entgegennahme der Resultate, Ziehen der Schlussfolgerungen etc.), aber auch von Regierung und Verwaltung. Zudem sind die durch das angestrebte neue Instrument entstehenden finanziellen Aufwändungen nicht zu unterschätzen.

3.6 Justizdepartement, Gemeinsame Datenschutzstelle BS und BL, S. 11

Die GPK empfiehlt deshalb dem Regierungsrat, den Staatsvertrag dem Grossen Rat ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.

Die GPK empfiehlt deshalb dem Regierungsrat, den Parlamenten gleichzeitig auch ein revidiertes Datenschutzgesetz vorzulegen.

Die GPK erachtet die Vorzüge einer Zusammenlegung der Behörden BS/BL im Bereich des Datenschutzes „nicht gleichermassen evident wie in anderen Bereichen“. Es ist zwar richtig, dass sich eine gemeinsame Behörde mit den kantonal verschiedenen Rechtsordnungen vertraut machen muss und kantonsspezifische Beurteilungen weiterhin erforderlich sein werden. Allerdings werden die Datenschutzbehörden häufig mit ähnlichen Fragen konfrontiert, so dass eine Effizienzsteigerung erwartet werden kann. Im Weiteren zeigt gerade das aktuelle Beispiel des Abkommens von Schengen und Dublin, dass eine Bündelung der Ressourcen nötig ist. Gemäss der EU-Datenschutzrichtlinie und der Europarats-Konvention 108 sind die Behörden mit den notwendigen und personellen Ressourcen auszustatten, damit diese u.a. ihrer Untersuchungs-, Kontroll- und Einwirkungspflicht nachkommen können. Dies ist besonders wichtig, da – wie im Bericht der GPK zutreffend festgehalten wird – die neuen Informations- und Fahndungssysteme der Polizeiorgane stark in die Persönlichkeitsrechte eingreifen können. Bestünde eine gemeinsame Behörde, würde es genügen, wenn eine Person die erforderlichen Fachkenntnisse aufwiese, um den Pflichten gemäss dem Abkommen nachkommen zu können. Bekanntlich verfügen die Datenschutzbehörden bereits für ihren Kontrollauftrag nur über knappe Ressourcen. Synergien wären also klarerweise gegeben. Im Weiteren verlangt das Abkommen eine vollständige Unabhängigkeit der Behörde. Es ist daher wesentlich, dass die Behörde autonom ist. Wenn die GPK auf die fehlende politische Einbindung im Falle eines Zusammenschlusses hinweist, so muss diese zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Behörde geradezu erwünscht sein.

Umsetzung der Vorgaben von Schengen und Dublin

Die Kantone müssen die Vorgaben von Schengen und Dublin bis März 2007 umsetzen. Eine Revision des Datenschutzgesetzes erscheint infolge der laufenden Totalrevision nicht sinnvoll. Die Vorgaben des EU-Rechts sollen deshalb in der Übergangszeit bis zum Wirksamwerden des neuen Datenschutzgesetzes auf Verordnungsstufe verankert werden.

Staatsvertrag und Totalrevision des DSG

Die GPK weist darauf hin, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Datenschutzstelle dem Parlament vorgelegt werden soll. Dazu lässt sich festhalten, dass es sich um eine Verwaltungsvereinbarung handelt, die lediglich organisatorische Bestimmungen enthält. Das jeweils geltende kantonale materielle Recht wird ausdrücklich vorbehalten. Auf Grund von § 4 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 ist der Regierungsrat zuständig für die Organisation der Verwaltung, wozu auch die Schaffung der Datenschutzaufsicht beider Basel gehört. Aus diesem Grund müsste die vorliegende Vereinbarung nach baselstädtischem Recht nicht vom Grossen Rat genehmigt werden. Da im Kanton Basel-Landschaft eine Genehmigung durch den Landrat erforderlich und der Datenschutz von breitem öffentlichem Interesse

ist, wurde der GPK bereits zugesichert, dass die Vereinbarung dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wird. Ebenso haben sich die Justizdirektionen Basel-Stadt und Basel-Landschaft darauf geeinigt, den Wunsch der GPK aufzunehmen und dem Grossen Rat die Genehmigung des Staatsvertrages zusammen mit einem revidierten Datenschutzgesetz vorzulegen. Dies bedeutet eine Verzögerung des Zusammenschlusses um rund ein Jahr.

3.6 Justizdepartement, Aussenbeziehungen im Politikplan: Aussenbeziehungen besser im Politikplan abbilden, S. 15

Nach Ansicht der GPK sollten diese übergeordneten Themen [Interkantonale Politik, Politik des Bundes, Beziehungen zum Ausland und zur EU] in Zukunft im Politikplan und im Verwaltungsbericht einen angemessenen Platz finden.

Die GPK vertritt die Auffassung, dass übergeordnete Themen wie interkantonale Politik, Bundespolitik und Beziehungen zum Ausland bzw. zur EU im Politikplan und im Verwaltungsbericht einen angemessenen Platz finden sollen. Dieser Wunsch entspricht auch den Zielsetzungen des Regierungsrates, die teilweise bereits im vorliegenden Politikplan 2007-2010 umgesetzt werden konnten. So wurden diese Aspekte in den Abschnitten "Basel 2020 und der Prozess der Umsetzung" sowie im "Schwerpunkt 4.7 Stärkung der regionalen Zusammenarbeit" bereits erweitert und vertieft. Darüber hinaus wird den Aussenbeziehungen des Kantons Basel-Stadt sowohl in internationaler wie in nationaler Hinsicht bei der Erarbeitung des nächsten Politikplanes noch verstärkt Beachtung geschenkt. Die Abbildung dieser Themen im Verwaltungsbericht stösst allerdings auf Grund der administrativen Gliederung an bestimmte Grenzen (vgl. hierzu nachstehende Ausführungen).

3.3 Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, S. 16

Die GPK erwartet, dass ab 1. Januar 2007 das Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund nach dem Prinzip „eine Ansprechstelle, eine Bewilligung, eine Rechnung“ über eine zentrale Leitbehörden in die Praxis umgesetzt ist. Dabei ist es für die GPK selbstverständlich, dass entsprechende Informationen und Formulare auch im Internet abrufbar sind. Allenfalls noch nicht realisierte Anpassungen und Ergänzungen der gesetzlichen Grundlagen sind so rasch wie möglich zu erarbeiten.

Das Bewilligungsverfahren für Gesuche zur Benützung der Allmend befindet sich derzeit in Überarbeitung. Es soll zukünftig sämtliche Verfahren, welche sich auf die Allmend beziehen, koordinieren. Dazu zählt unter anderem das Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen auf Allmend.

Da sich die Situation um das Verfahren heute komplex gestaltet, wurde das Projekt in mehrere Teilschritte gegliedert, welche in sich weitgehend abgeschlossen sind und anschliessend operativ umgesetzt werden können. In einem ersten Schritt wurden 2005 die Prozesse der Allmendverwaltung geprüft. Daraus ergab sich, dass die Standardprozesse des Bauinspektors sowie die diese Prozesse unterstützende Software "BBG" auch bei der Allmendverwaltung eingeführt werden kann. Dadurch konnte die bisherige Software "Permission", welche bisher allerdings nicht alle Prozesse abdeckte, bereits abgelöst werden. Die Ablösung fand im Sommer 2006 statt. Heute finden sich sämtliche Veranstaltungen auf der Allmend auf der neuen Webseite www.allmend.bs.ch. Mit diesem ersten Schritt wurde sichergestellt, dass alle Bewilligungen auch veröffentlicht werden.

Parallel dazu wurde die Software BBG, welche bis anhin nur den Bewilligungsprozess im Bauinspektorat unterstützte, mandantenfähig ausgebaut. Diese neue Funktionalität wird per Mitte Oktober 2006 eingeführt. Ein nächster Schritt besteht darin, die Standardprozesse sowie die Nutzung der Software bis Ende 2006 in der Allmendverwaltung einzuführen und zu festigen. Ab Mitte 2007 sollen die bei diesen Bewilligungen mitwirkenden Instanzen aus allen beteiligten Departementen ebenfalls in den Standardprozess integriert sein. Mit der Einbin-

dung der weiteren Instanzen in diesen Prozess wird auch das ganze Formularwesen überarbeitet werden. Am Anfang werden lediglich alle heute bestehenden Formulare online zur Verfügung stehen. Zukünftig sollen diese zu einheitlichen Formularen zusammengefasst und redundante Abfragen vermieden werden. Ausserdem befinden sich diverse Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen in Vorbereitung. Dabei gilt es u.a. die Zuständigkeit der Leitbehörde und der Fachinstanzen im Bewilligungsverfahren zu definieren, die Bewilligungsdauer festzulegen und gewisse Vereinfachungen am Verfahren vorzunehmen.

Es ist vorgesehen, dass die Allmendverwaltung bis im Sommer 2007 die koordinierende Funktion als Leitbehörde aufnehmen kann.

3.3 Gastgewerbegesetz, S. 19

Die GPK empfiehlt, in diesem Bereich eher pragmatische Lösungen anzustreben als komplizierte Konzepte auszuarbeiten und in Zukunft bei allen Regulierungen besonders auf die Einfachheit im Vollzug zu achten.

Durch das neue Gastgewerbegesetz wurden die Zuständigkeiten neu definiert. Nach altem Recht ergingen Verfügungen durch das Bewilligungsbüro des SiD, welches zuvor die Stellungnahmen allfälliger weiterer involvierter Amtsstellen - beispielsweise des AUE betreffend Lärm - einholte und in die Verfügung einfliessen liess. Dies hatte zur Folge, dass das Bewilligungsbüro in Bereichen verfügte, in denen ihm keine Fachkompetenz zukam. Das Rekursverfahren gestaltete sich dementsprechend umständlich, mussten auch hier wieder die Stellungnahmen der anderen Behörden eingeholt werden.

Diese unbefriedigende Situation wurde im neuen Recht dadurch behoben, dass jede Amtsstelle in ihrem Fachbereich selbst verfügen, verwarnen oder verzeigen muss. Das heisst, das Baudepartement ist zuständig für Fragen baulicher oder umweltrechtlicher Art, das Gesundheitsdepartement für Fragen betreffend Hygiene und Lebensmittel etc.

Dazu kam die Übergangsbestimmung, wonach die dem neuen Gesetz widersprechenden altrechtlichen Bewilligungen innert eines Jahres erneuert werden mussten, was zu einem enormen (einmaligen) administrativen Mehraufwand führte. Sämtliche Restaurationsbetriebe mit längeren Öffnungszeiten als die gesetzlich vorgeschriebenen mussten ein Gesuch an das Bauinspektorat richten, ohne dass ein baubewilligungspflichtiger Tatbestand erfüllt wäre. Dazu musste sich die neue Regelung zuerst einspielen. Das Bewilligungsbüro ist mit den involvierten Stellen im Gespräch, eine klare Zuständigkeitstabelle wurde bereichsintern erstellt. Im Rahmen der Verwaltungsreform 09 ist eine Untergruppe „Bewilligungen“ (BD, GD, SiD und WSD) daran zu prüfen, ob und wie die Bewilligungsverfahren gestrafft und vereinfacht werden können.

3.3 Trinkwasserbrunnen Hard, Intervention bei BL, S. 20

Die GPK fordert das BD deshalb auf, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu intervenieren und sich dafür einzusetzen, dass der Umfang und die Art der notwendigen Sanierungen vordringlich abgeklärt wird und dass entsprechende Massnahmen ohne Verzug in die Wege geleitet werden.

Die Vorsteherin des Baudepartements Basel-Stadt hat als Verwaltungsratspräsidentin der Hardwasser AG und zugleich als Vorsteherin der IWB ein grosses Interesse, dass die derzeit laufenden Abklärungen über eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers aus den Altlasten im weiteren Umfeld der Muttener Hard weitergeführt und nachhaltige Lösungen für die längerfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgungen erarbeitet werden.

Die derzeit laufenden systematischen Grundwasseruntersuchungen in der Muttener Hard wurden bereits vor der Veröffentlichung der Wasseranalysen von Greenpeace durch die Hardwasser AG in Auftrag gegeben. Der Verwaltungsrat der Hardwasser AG hat den erforderlichen Kredit für weitere Probenahmen und systematische Untersuchungen in der Muttener

zer Hard gesprochen. Die Proben-Entnahmen für diese Untersuchungen erfolgten im Juli 2006 durch ein externes Labor. Gestützt auf diese zusätzlichen Informationen werden - falls erforderlich - Massnahmen im Bereich Grundwasser oder Trinkwasser getroffen. Wie das AUE BL bereits öffentlich kundgetan hat, besteht auf Grund der Kenntnisse der Altlastenabklärung (Technische Untersuchung 1. Etappe, Deponien MuttENZ, 2003-2005) für die Deponie „Feldreben“ ein Sanierungsbedarf. Angesichts der Tatsache, dass das Risikopotential dieser Deponie als hoch einzustufen ist und eine längerfristige Gefahr für die Trinkwasserressourcen in der Hard nicht auszuschliessen ist, wird sich die Vorsteherin des Baudepartements dafür einsetzen, dass dieser Aussage - innert nützlicher Frist - auch Taten folgen werden.

3.3 Trinkwasserbrunnen Hard - Verantwortlichkeiten, Abläufe, Schnittstellen, Zuständigkeiten und Kompetenzen, S. 21

Darüber hinaus erwartet die GPK von den politischen Behörden, dass verzugslos die Verantwortlichkeiten, Abläufe, Schnittstellen, Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen allen betroffenen politischen, kantonalen sowie privatwirtschaftlichen Akteuren auf mögliche Unstimmigkeiten hin überprüft werden. Dies soll nicht nur den Aspekt der Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers umfassen, sondern auch die Thematik der internen und externen Informationspolitik.

Die Zuständigkeiten und Grundlagen der involvierten Stellen (Akteure) im Bereich der Trinkwasserversorgung Kanton Basel-Stadt und Hardwasser AG sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Akteure	Auftrag/Verantwortung	Spezifische gesetzliche Grundlagen	Zuständigkeit
IWB	Trinkwasserversorger	IWB-Gesetz, Eidg. Lebensmittelgesetzgebung	Kanton BS Binningen
Kantonales Laboratorium Basel-Stadt	Lebensmittelkontrolle Aufsichtsbehörde	Eidg. und kant. Lebensmittelgesetzgebung	Kanton BS
Hardwasser AG	Trinkwasserproduzent Lieferant IWB	Eidg. Lebensmittelgesetzgebung Hardwasser-Gründungsvertrag	BL
AUE Basel-Stadt	Vollzugsbehörde Grundwasserschutz	Eidg. Gewässerschutzgesetz und entspr. kant. Erlasse: Grundwasserverordnung, etc.	Kanton BS
Kantonales Laboratorium Basel-Landschaft	Lebensmittelkontrolle	Eidg. und kant. Lebensmittelgesetzgebung Kant. Wasserversorgungsgesetz	Kanton BL
AUE Basel-Landschaft	Vollzugsbehörde Grundwasserschutz	Eidg. Gewässerschutzgesetz; kant. Grundwassergesetz Wasserversorgungsgesetz	Kanton BL

Tabelle 1: Akteure im Tätigkeitsbereich der Wasserversorgung IWB und der Hardwasser AG

Im Zusammenhang mit Veränderungen der Trinkwasserqualität (Bsp. Einflüsse aus Altlasten) und der Informationspflicht bestehen klare Regelungen in der Lebensmittelgesetzgebung (Lebensmittelgesetz LMG, Trinkwasserverordnung).

IWB - Kantonales Laboratorium Basel-Stadt:

Gemäss Lebensmittelgesetz gilt für die Lebensmittelproduzenten die Selbstkontrolle, das heisst, dass die Wasserversorger verantwortlich sind für die einwandfreie Qualität des Trinkwassers. Im Rahmen dieser Selbstkontrolle betreiben die IWB ein werkeigenes Labor mit umfassenden Qualitätskontrollen. Vorhandene Ablaufpläne beschreiben die Vorgehensweise bei Störungen und Abweichungen in der Wasserqualität und wurden mit dem Kantonalen Labor Basel-Stadt abgestimmt. Die Oberaufsicht liegt wie für alle Lebensmittelproduzenten beim Kantonalen Laboratorium. Dieses überprüft anlässlich einer jährlichen Inspektion bei den IWB die qualitätssichernden Massnahmen, das Risikomanagement (HACCP) und die Analysendaten der Trinkwasserversorgung. Gravierende Mängel in den Abläufen werden auch in den regelmässig durchgeführten Audits aufgedeckt und eliminiert. Grundsätzlich hat sich diese Art der Aufsicht der Wasserversorgung durch das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt bewährt. Unstimmigkeiten oder Schnittstellenprobleme können derzeit nicht festgestellt werden.

Informationspflicht / Informationen über Spurenstoffe

Die Informationspflicht ist gemäss Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser für die Trinkwasserproduzenten vorgeschrieben. Die Trinkwasserkonsumentinnen und -konsumenten werden jährlich über die Trinkwasserqualität sowie über Abweichungen (Störungen) durch die IWB informiert. Als Publikationsorgan dient dabei die Kundenzeitschrift Energie + Wasser, die an alle Haushaltungen im Trinkwasserversorgungsgebiet verteilt wird.

Bei den schon seit Jahren gemessenen Verunreinigungen im Trinkwasser der Muttenzer Hard handelt es sich um Verunreinigungen, die in der Umwelt und insbesondere in den Gewässern weit verbreitet vorkommen. Ein direkter Zusammenhang mit den Deponien im Umfeld der Muttenzer Hard konnte bisher nicht festgestellt werden. Völlig ausgeschlossen werden kann er im Moment allerdings auch nicht. Da weder eine Gefährdung der Trinkwasserkonsumentinnen und -konsumenten noch eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität festgestellt worden ist, wurde auch nicht öffentlich über Spurenstoffe im Bereich Nanogramm pro Liter informiert. Erst bei Überschreiten von international gültigen Richt- und Leitwerten sowie von gesetzlichen Toleranzwerten informieren die IWB unter Einbezug der kantonalen Fachstellen (Kantonales Laboratorium, Gesundheitsdienste) die Bevölkerung.

IWB - Hardwasser AG

Die Zusammenarbeit zwischen den IWB und der Hardwasser AG erfolgt auf folgenden Ebenen:

- zwischen den Produktionsbetrieben der Hardwasser AG und der IWB
- im Bereich der Qualitätssicherung mit dem Wasserlabor der IWB
- in der Technischen Kommission der Hardwasser AG (Vertreter Hardwasser AG, IWB, Vertreter AUE BL)
- im Verwaltungsrat der Hardwasser AG (Vorsteherin RR Schneider BS/BL, Vertreter von einzelnen Gemeinden und der IWB)

Die IWB beziehen rund 45% des Trinkwassers von der Hardwasser AG. Für die Sicherstellung der Qualität ist die Hardwasser AG selber verantwortlich. Die Hardwasser AG verfügt nicht über ein eigenes Labor und nutzt die vorhandenen Kapazitäten und Fachkompetenzen externer Labors. Das Wasserlabor der IWB und das Kantonale Laboratorium führen daher im Auftrag der Hardwasser AG die gemäss Lebensmittelgesetz geforderte Selbstkontrolle durch. Die Endkontrolle bei der Trinkwasserproduktion der Hardwasser AG und die Eingangskontrolle am Trinkwasser bei den IWB können dadurch zusammengefasst werden. Die Überwachung und Oberaufsicht obliegt jedoch dem Kantonalen Laboratorium Basel-Landschaft (KLBL). Spezifische Untersuchungen im Bereich der Muttenzer Hard wurden seit 1997 gemeinsam mit dem KLBL durchgeführt. Ebenso die Bewertung der Analysedaten. Das

KLBL wusste seit Jahren über die Grund- und Trinkwasserqualität - auch über die vorhandenen Spurenstoffe - Bescheid. Diese Spurenstoffe sind nicht eine Besonderheit des Trinkwassers aus der Hard; sie kommen in vielen anderen Trinkwasserversorgungen in der dicht besiedelten Schweiz ebenfalls vor. Aus den oben erwähnten Gründen bestand keine Veranlassung, die Öffentlichkeit darüber zu informieren.

IWB - AUE Basel-Stadt / AUE Basel-Landschaft

Die Verantwortung für den Grundwasserschutz der Trinkwasser-Ressourcen in den Langen Erlen liegt beim baselstädtischen Amt für Umwelt und Energie (AUE BS). Dieses hat mit grossen Anstrengungen den Schutz des Grundwassers in den Langen Erlen auf ein sehr hohes Niveau gebracht und hält dieses durch regelmässige Kontrollen und - wenn notwendig auch durch Massnahmen - auf diesem Stand. Auch diese Grundwasser-Ressourcen enthalten heute entsprechende Spurenverunreinigungen, deren Konzentrationsentwicklung überwacht werden muss. Die Verantwortung für die Entnahme des Grundwassers und dessen Qualität in den Trinkwasser-Fassungsbereichen obliegt dem Wasserversorger. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, führen die IWB auch innerhalb der Grundwasserschutzzone Lange Erlen eigene Überwachungsprogramme und Kontrollgänge vor Ort durch. Das AUE BS hat hier gemäss Gewässerschutzgesetzgebung die Aufsicht; es ist damit Vollzugs- und Kontrollinstanz.

Des Weiteren ist das AUE BS zuständig für den Vollzug der Altlastenverordnung im Kanton Basel-Stadt ebenso wie das AUE BL im Landkanton. Beide Ämter müssen dafür sorgen, dass belastete Standorte erkannt und in einen öffentlichen Kataster aufgenommen werden. Bei stärkeren Belastungen (wie den Deponien in Muttentz) sorgen sie für historische und/ oder technische Untersuchungen - und daran anschliessend wenn nötig für längerfristige Überwachung oder Sanierung von Altlasten.

Bei Gewässerverschmutzungen im Rhein, die ihren Ursprung im Kanton Basel-Landschaft haben, informiert das AUE BL routinemässig das AUE BS, damit es 1. im Stadtgebiet die allenfalls nötigen Massnahmen treffen und 2. bei Bedarf die international vorgesehenen Meldungen/Alarime an die weiter unten am Rhein gelegenen Instanzen senden kann. Ebenso routinemässig werden die IWB informiert, damit diese wenn nötig die Rheinwasser-Entnahme für die Trinkwasserproduktion in den Langen Erlen stoppen können.

Die Verantwortlichkeiten, Abläufe, Schnittstellen, Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen allen Beteiligten sind also klar definiert. Die IWB nehmen ihre Verantwortung als Trinkwasserversorger sehr ernst und bemühen sich tagtäglich, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

3.4 Erziehungsdepartement, Heterogene Klassen, Schulhausleitungen, Qualitätsmanagement, Übergang ins Berufsleben, Harmonisierung, Kommunikation der Reformen, S. 21 - 24

Der GPK erscheint die Aufwertung der Schulen und Schulhausleitungen wichtig im Hinblick auf eine Sicherung der Schulqualität. Eine sachgemässe Neudefinition der Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen ist hierfür unabdingbar.

Sie fordert eine systematische Qualitätskontrolle und, falls Standards nicht erreicht werden können, unterstützende Massnahmen, damit das Ziel einer qualitativ hoch stehenden Schule erreicht wird.

Für die GPK muss die Harmonisierung der Lernziele vor aufwändigen Strukturveränderungen Vorrang haben.

Die von der GPK empfohlenen Massnahmen zur Entwicklung der Schulen Basel-Stadt stehen in völliger Übereinstimmung mit den Strategien, die vom Regierungsrat verfolgt werden. Das Projekt zur Schaffung zusätzlicher Lehrstellen auch für Attestausbildungen entwickelt sich positiv. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der GPK, dass im Hinblick auf die Akzeptanz der

Reformschritte die Kommunikation entscheidenden Einfluss haben wird und dankt der GPK für die Unterstützung der Schulpolitik.

3.4 Erziehungsdepartement, Schulsozialarbeit, S. 24

Die GPK erwartet, dass sich die Departemente im Interesse der Sache über Organisation und Kostentragung einigen mit dem Ziel, die SSA in einem einzigen Departement anzusiedeln. Die GPK wünscht, dass die SSA dort, wo Handlungsbedarf besteht, auch auf OS- und Primarschulstufe ausgedehnt wird.

Der Wunsch der GPK, dass die Schulsozialarbeit „in einem einzigen Departement“ anzusiedeln sei, liesse sich mit grosser Wahrscheinlichkeit bei der Verwaltungsreorganisation im Zusammenhang mit der Schaffung eines Präsidialdepartements verwirklichen. Die entsprechenden Prüfungen sind eingeleitet.

Die gewünschte partielle Ausdehnung der Schulsozialarbeit auf die unteren Schulstufen wird in einem Versuch an der Primarschule St. Johann ab Herbst 2006 verwirklicht. Das weitere Vorgehen wird von den Evaluationsergebnissen abhängen.

3.4 Erziehungsdepartement, Neues Stadtcasino, S. 26

Die GPK stösst sich daran, dass das den Bau begleitende Problem dem Grossen Rat erst durch die Medien bekannt gemacht wurde und erwartet, dass bei ähnlich gelagerten Geschäften über alle relevanten Begleitumstände informiert wird.

Wir verstehen die Irritation der GPK, über das Problem Mietvertrag Gastrag AG nicht informiert worden zu sein, müssen allerdings den Sachverhalt klarstellen:

Bauherrschaft und damit alleiniger Vertrags- und Verhandlungspartner mit der eingemieteten Gastrag AG ist die Casino-Gesellschaft Basel., Der Kanton kommt in dieser Rechtsbeziehung in keiner Art und Weise vor. Über die frühzeitige Auflösung des bis 2017 gültigen Mietvertrags verhandelt die Casino-Gesellschaft mit der Gastrag AG seit 2003. Über längere Zeit wurde zwischen den Verhandlungspartnern Stillschweigen vereinbart. Eine Auflösung des Vertrags ist auf zwei Wegen möglich: Entweder durch eine Einigung zwischen den Vertragspartnern oder auf dem gerichtlichen Weg. Die Summe für eine in beiden Fällen geschuldete Entschädigung ist im Finanzplan der Casino-Gesellschaft vorgesehen, bei beiden Wegen sollte der Zeitplan für das Projekt eingehalten werden können. Aus Sicht des Erziehungsdepartements hat sich vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit einer speziellen zusätzlichen Information des Grossen Rates ergeben. Die sehr aktive Medienarbeit der Gastrag AG, inhaltlich und bezüglich Vorgehen keineswegs über jeden Zweifel erhaben, zielt im Übrigen klar erkennbar auf eine möglichst hohe Entschädigung durch die Casino-Gesellschaft ab.

3.5 Finanzdepartement, Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, S. 28

Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass die NFA mitten in der Umsetzungsphase steht, seitens des Kantons offenbar mit stetig sinkenden finanziellen Erwartungen. Die GPK ist über diesen Umstand besorgt und erwartet von der Regierung eine offene Information.

In der neusten Politikplanausgabe 2007-2010 wurde bereits sehr transparent über die NFA-Auswirkungen berichtet. Damit wurde dieses Anliegen bereits erfüllt.

3.5 Finanzdepartement, Betriebliche Sozialberatung, S. 29

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat dabei dringend, eine zentrale Finanzierung des Angebotes vorzusehen. Nur so können die Anonymität und Niederschwelligkeit des Angebots gewährleistet werden.

Die betriebliche Sozialberatung soll im Budget 2008 wieder zentral budgetiert werden.

3.5 Finanzdepartement, Unterhalt der Gebäude im Verwaltungsvermögen, S. 30

Die GPK erwartet, dass die entsprechenden Erhebungen fristgerecht erfolgen und insbesondere so dokumentiert werden, dass in Zukunft auf bestehende Daten zurückgegriffen werden kann, ohne dass separate und kostspielige Untersuchungen erforderlich sind. Der GPK leuchtet zudem nicht ein, dass die Bauten der Pensionskasse, für welche die ZLV im Auftragsverhältnis handelt, prioritär behandelt werden sollen.

Für den Unterhalt der Gebäude im Verwaltungsvermögen ist die Hauptabteilung Hochbau (HPA-H) des BD zuständig. Seit der Einführung des neuen Rollenmodells für die Eigentümervertretung im 2006 erfüllt das HPA-H diese Aufgabe im Auftragsverhältnis mit der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr (ZLV). Im betreffenden Berichtsjahr 2005 war die ZLV damit noch gar nicht Auftraggeber für den Unterhalt. Das HPA-H ist seit 2006 daran, ein Instrument zur Planung des strategischen Gebäudeunterhalts einzuführen. Mit dem EDV-System "Stratus" können Aussagen über den Zustand und die erforderliche laufende Instandhaltung sowie über die Fälligkeit und die Kosten von periodischen Instandsetzungsmassnahmen gewonnen werden. Dies bedingt jedoch eine aufwändige Analyse aller Gebäude des Verwaltungsvermögens, die in den nächsten vier Jahren erfolgen wird. Ende 2007 kann auf Grund der bis dahin erhobenen Daten eine erste Beurteilung des Gebäudezustands und der notwendigen jährlichen Unterhaltskosten vorgenommen werden.

Der Vorwurf, dass die Immobilien der PKBS auf Kosten des Verwaltungsvermögens bevorzugt behandelt werden, trifft nicht zu. Die PKBS hat die ZLV bereits Mitte 2004 mit der Einführung des Portfoliomanagements für ihre Immobilien beauftragt. Damit konnten in diesem Portfolio bereits während zwei Jahren Analysen stattfinden. Im Verwaltungsvermögen konnte erst nach der Genehmigung des entsprechenden Ratschlags durch den Grossen Rat seit Anfang 2006 mit dem Aufbau der Eigentümervertretung im Finanzdepartement (ZLV) begonnen werden. Dass die Prozesse beim Kanton auf Grund der Budgetkompetenzen nicht so rasch erfolgen können, darf nicht der betroffenen Dienststelle angelastet werden.

3.5 Finanzdepartement, Kennzahlen der Liegenschaften im Finanzvermögen, S. 30

Nach Ansicht der GPK sollte das Reporting bezüglich der Liegenschaften im Finanzvermögen mit hoher Dringlichkeit verbessert werden. Es ist nicht akzeptabel, wenn dies noch Jahre hinausgeschoben wird. [...] Die Wahrnehmung einer effektiven Aufsicht bzw. Oberaufsicht über das Finanzvermögen ist unter den gegebenen Umständen nicht gewährleistet.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das Immobilienreporting für das Finanzvermögen verbessert werden muss. Er hat deshalb mit dem Projekt Zentrale Raumdienste (ZRD) Massnahmen für ein modernes Immobilienmanagement eingeleitet, die nicht nur die Immobilien des Verwaltungsvermögens, sondern auch diejenigen des Finanzvermögens betreffen. Da sich die Prüfung des entsprechenden Ratschlags durch die zuständige Grossratskommission explizit auf das Gesamtprojekt Zentrale Raumdienste bezog, konnte auch das Portfoliomanagement des Finanzvermögens erst ab Anfang 2006 aufgebaut werden. Im betreffenden Berichtsjahr 2005 war es dem Finanzdepartement deshalb noch gar nicht möglich, die Forderungen der GPK zu erfüllen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im Finanzdepartement und bei der ZLV mit viel Engagement und Tempo am Aufbau des Portfoliomanagements und des Immobiliencontrollings für das Finanzvermögen gearbeitet wird. Im 2006 wurde eine umfassende Immobilienstrategie für das Finanzvermögen erarbeitet, die vom Regierungsrat bis Ende 2006 verabschiedet werden soll. Ebenfalls auf Ende 2006 wird eine Neubewertung der Immobilien des Finanzvermögens erfolgen. Diese Bewertungsarbeiten sind äusserst aufwendig, da jedes einzelne Objekt analysiert und bewertet werden muss. Als erster Schritt soll Ende 2006 der Methodenwechsel von der bisherigen Ertragswert- zur neuen DCF-Methode (Discounted Cash-Flow) für die Baurechte und Ertragsliegenschaften vollzogen und eine grobe Bewertung vorgenommen werden. In den nächsten drei Jahren muss diese auf Grund weiterer Analysen und von Zustandsberichten weiter verfeinert und konsolidiert werden. Die Neubewertungen bilden auch die Basis für den Aufbau eines aussagekräftigen Reportings über das Finanzvermögen, das ab 2007 aufgebaut werden kann. Der Regierungsrat weist damit den Vorwurf, dass diese Aufgaben noch Jahre hinaus geschoben werden, deutlich zurück.

3.5 Finanzdepartement, Steuerrekurskommission - Beschleunigung der Verfahren und genauere Angaben zu den Steuerrekursen im Verwaltungsbericht, S. 31

Die GPK erwartet, dass solche Beanstandungen inskünftig nicht mehr erfolgen müssen. Sie schliesst sich der Meinung des Appellationsgerichts in allen Teilen an, wonach so lange Verfahren dem Ansehen der Rechtsprechung im Kanton Basel-Stadt abträglich sind.

Der Bericht der GPK für das Jahr 2005 bemängelt wiederum die hohen Pendenzen der Steuerrekurskommission. Durch verschiedene Massnahmen (Personenaufstockung über zehn Monate, Entlastung des Sekretärs der Steuerrekurskommission von anderen Arbeiten) konnten die Pendenzen bis Ende September 2006 abgebaut werden. Mittlerweile ist das Ziel erreicht, dass die Bearbeitungsdauer nur noch maximal sechs Monate beträgt. Für die Zukunft hat die Steuerrekurskommission ein um 10% erhöhtes Pensum zur Verfügung und sollte so nicht mehr in Rückstand kommen.

Die GPK erwartet in Zukunft genauere Angaben zu den Steuerrekursen im Verwaltungsbericht. Anders können sich die GPK und das Parlament ohne Nachfragen kein Bild über den Erledigungsrhythmus und die Angemessenheit der Stellendotierung der Steuerrekurskommission machen.

Zu ihrer Arbeit berichtet die Steuerrekurskommission einerseits im Verwaltungsbericht und andererseits im Politikplan (Aufgabenfeld 7.2). Daraus ist namentlich die Pendenzenzahl und deren Entwicklung sowie die Zahl der Weiterzüge an die höhere Instanz ersichtlich. Auch der Jahresbericht, der den Verwaltungsbericht ablösen wird, wird diese Informationen enthalten.

3. Gefahrguttransporte, S. 34

Die GPK ersucht die Regierung, der Kontrolle des Gefahrgutverkehrs die notwendige Beachtung zu schenken, und diese Aufgabe nicht aufgrund von personellen Engpässen zu vernachlässigen.

Die Kantonspolizei Basel-Stadt ist sich der Problematik des Schwerverkehrs und der Lage von Basel-Stadt als Tor zur Schweiz völlig bewusst und hat daher auch im Jahre 2005 im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit regelmässig Schwerverkehrskontrollen durchgeführt, wie sie in Art. 130 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vorgeschrieben sind. Dabei wurden bei 142 Schwerverkehrskontrollen (davon 35 spezielle SDR/ADR-Kontrollen) rund 1'410 (SDR/ADR 329) schwere Motorfahrzeuge kontrolliert. Die gesamten Personenstunden beliefen sich dabei auf rund 3'252 (SDR/ADR 995). Die Beanstandungsquote lag dabei durchschnittlich bei rund 32% (SDR/ADR 13%). Auf Anfang 2007 ist vorgesehen, bei der Verkehrsabteilung ein auf den Schwer- und Gefahrgutverkehr spezialisiertes Ressort zu schaffen, um der eingangs erwähnten Problematik noch vermehrt Rechnung zu tragen.

3.6 Justizdepartement, Regionale Zusammenarbeit; Berichterstattung konkretisieren, S. 38

Die GPK ersucht deshalb den Regierungsrat, die Berichterstattung über die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit in Zukunft mit konkret fassbaren Zielen und Inhalten zu füllen.

Wie unter Ziff. 7 angedeutet, widerspiegelt der Verwaltungsbericht weitgehend die administrative Gliederung. Dies impliziert, dass im angesprochenen Kapitel des Verwaltungsberichts die institutionelle Vertretung des Kantons in den verschiedenen Gremien der Zusammenarbeit im Vordergrund steht. Bereits jetzt finden sich aber im ganzen Verwaltungsbericht Angaben zu den grenzüberschreitenden Aktivitäten der Fachdepartemente, bei denen es in der Regel auch um die konkrete Umsetzung von Projekten geht (vgl. namentlich die Seiten 48-49, 216, 298-299, um nur drei Beispiele aus den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Verkehr zu nennen). Eine weitergehende Konkretisierung und Sichtbarmachung der Zielsetzungen erfolgt im Politikplan, der in diesem Bereich, und insbesondere mit der Vision "Basel 2020" und ihrer Umsetzung, einen geeigneten Rahmen bietet.

3.8 Sicherheitsdepartement, Strafrechtliche Verfahren gegen Polizeiangestellte, S. 41

Die GPK fordert die Staatskanzlei auf, den detaillierten Bericht des departementsinternen Beschwerdedienstes künftig in den Verwaltungsbericht aufzunehmen. In Zusammenhang mit der neuen Berichterstattung an den Grossen Rat wird grundsätzlich zu klären sein, wie mit der Berichterstattung von Aufsichtsorganen verfahren werden soll.

Nach Ansicht der GPK ist es wichtig, dass über diese Verfahren transparent informiert wird und dass alles daran gesetzt wird, Verfehlungen im Amt entgegenzuwirken.

Die Kompetenz zur Information über laufende Strafverfahren liegt für alle Personen, so auch für Polizeiangestellte, bei der Staatsanwaltschaft. Nachdrücklich anzumerken ist, dass die Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung auch für Polizistinnen und Polizisten gilt und auch diese ein Anrecht auf Schutz ihrer Persönlichkeit in einem laufenden Strafverfahren haben.

3.8 Sicherheitsdepartement, Untersuchungsgefängnis und Ausschaffungsgefängnis, S. 41

Die GPK fordert die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass es in den baselstädtischen Gefängnissen nicht zu Überbelegungen kommt. Die Vorgaben der EMRK und die daraus abgeleiteten Mindestanforderungen müssen jedenfalls Beachtung finden.

Die stetig steigende Insassenzahl während der vergangenen Jahre stellt für die Gefängnisse eine grosse Herausforderung dar. Die Zellenbewirtschaftung wird oft dadurch erschwert, dass sehr unterschiedliche Vorgaben berücksichtigt werden müssen, wie z.B. Gemeingefährlichkeit und erhöhte Fluchtgefahr, Kollusionsgefahr, Trennung von Untersuchungs-, Ausschaffungs- und Strafvollzugshäftlingen, Trennung von weiblichen und männlichen Insassen, jugendliche Insassen. Mit dem Einbau geeigneter Zusatz-Einrichtungen und Anpassungen der Infrastruktur an die jeweils aktuellen Situationen konnten beide Betriebe die nötige Flexibilität bewahren.

Kurzfristige Engpässe dauern in der Regel nicht länger als max. 48 Stunden. Von Überbelegung kann demnach nicht gesprochen werden. Die strikte Befolgung der internen Vorschriften garantiert zu jeder Zeit EMRK-konforme Zustände.

Zu den Ausführungen der GPK auf den Seiten 39 bis 41 möchten wir anmerken, dass Gewalttätigkeiten gegenüber dem Personal und unter den Insassen selbst selten sind und immer sehr ernst genommen und analysiert werden. Solche Übergriffe sind im übrigen nicht die Folge von Überbelegungen, sondern meist unvorhersehbare Attacken von gefährlichen inhaftierten Personen. Geeignete Sicherheitseinrichtungen und -anlagen sowie entsprechende Sicherheitsdispositive schützen Insassen und Personal.

3.8 Sicherheitsdepartement, Messen und Märkte, S. 43

Die GPK erwartet, dass zumindest für Schausteller mit grossem Investitionsbedarf die Stammbeschickung – wie im Reglement vorgesehen – im Rahmen der Möglichkeiten eingeführt wird. Im Weiteren erwartet sie, dass die Begründungen für Absagen überzeugend und nachvollziehbar ausfallen.

Für die Herbstmesse 2006 mussten 311 Absagen erteilt werden, da mit insgesamt 758 fast doppelt so viele Stand-Gesuche eingingen als Plätze vorhanden waren. Bei Absage kann der Schausteller eine rekursfähige Verfügung verlangen, welche eine ausführliche Begründung beinhaltet. Von dieser Möglichkeit haben 2006 fünf Aussteller Gebrauch gemacht. In zwei Fällen gingen dann auch tatsächlich Rekurse ein.

Es ist nachvollziehbar, dass bei derart vielen Absagen eine gewisse Unzufriedenheit übrig bleibt. Die äusserst geringe Zahl von Rechtsfällen zeigt aber, dass die Akzeptanz der Entscheidung der zuständigen Amtsstelle in Ausstellerkreisen hoch ist.

Bereits im Hearing zum Verwaltungsbericht vom 15. Mai 2006 wurde ausgeführt, dass die Stammbeschickung nicht einfach zu realisieren ist. Es wurden nun Vorarbeiten in Angriff genommen, die eine Pilotphase ermöglichen sollen. So soll zum Beispiel auf einem begrenzten Raum für Schaustellende mit grossem Investitionsbedarf eine entsprechende Lösung auf bestimmte Zeit gefunden werden. Die rechtlichen Abklärungen sind zurzeit im Gange.

Zum Schluss bleibt festzuhalten, dass die Aussteller zwar geschätzte Partner der Abteilung Messen und Märkte sind, jedoch Weihnachtsmarkt und Herbstmesse nicht für die Aussteller gemacht werden, sondern für das Publikum, welches einen attraktiven Markt schätzt und dem es gleichgültig ist, welche Aussteller im einzelnen berücksichtigt werden. Zudem generieren die Märkte eine nicht unerhebliche Wertschöpfung für das Basler Gewerbe.

3.8 Sicherheitsdepartement, Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH); aktive Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Ausbildungsgänge, S. 44

Die GPK ersucht die Vertreter der Kantonspolizei Basel-Stadt, sich aktiv bei der Vorbereitung der Bildungsgänge zu engagieren, damit die städtischen Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden.

Anlässlich der Unternehmensplanung 2005 wurde seitens der Polizeileitung folgende Strategie festgelegt: „Die Kantonspolizei Basel-Stadt übernimmt eine aktive Rolle beim Aufbau der neuen Polizeischule in Hitzkirch, damit die heutigen Qualitätsstandards auch in der externen Polizeischule sichergestellt sind.“ Verschiedene Spezialistinnen und Spezialisten der Kantonspolizei sind in diverse Arbeitsgruppen zur Erarbeitung der gemeinsamen Lehrpläne der IPH involviert. Es ist jedoch eine Tatsache, dass bei einer gemeinsamen Grundausbildung von 13 Partnern im besten Fall ein grösstmöglicher gemeinsamer Nenner angestrebt werden kann; auf die individuellen, partikularen Schwerpunktthemen der einzelnen Partner, welche auf Grund der lokalen Bedürfnisse bestehen, kann nicht eingegangen werden. Dies bedeutet, dass die Grundausbildung eines zukünftigen Polizisten aus dem Kanton Uri und eines Polizis-

ten aus urbanen Zentren wie Basel oder Bern an der IPH mit dem identischen Lernzielkatalog erfolgt.

Der Dienst für Aus- und Weiterbildung der Kantonspolizei hat seit Beginn und wird weiterhin mit der Unterstützung der oben genannten Spezialistinnen und Spezialisten wie folgt sehr aktiv Einfluss nehmen:

- Bei der Gestaltung des Konzeptes zur gemeinsamen Grundausbildung
- bei der Definition und Ausarbeitung der Lernziele und Lerninhalte
- bei der Erstellung der Unterrichtsmittel
- bei der direkten Ausbildung respektive Unterrichtung der Auszubildenden mit 2.8 Personenjahren (3'010 Lektionen)
- bei der Entwicklung und Durchführung von Vor- und Nachschulungsmodulen für die Aspirantinnen und Aspiranten der Kantonspolizei, um die Behebung der Ausbildungslücken bezüglich den Themen- und Brennschwerpunkten von Basel-Stadt zu gewährleisten.

3.9 Wirtschafts- und Sozialdepartement, Schwarzarbeitsgesetz, S. 45

Die GPK erwartet, dass der Bekämpfung der Schwarzarbeit hohe Priorität eingeräumt wird. Nach Ansicht der GPK wird das Thema noch zu zögerlich angegangen. Die GPK ersucht den Regierungsrat, für das Jahr 2006 einen weiteren Bericht vorzulegen, der Auskunft gibt über:

- **die Tätigkeit der interdepartementalen Koordinationsgruppe**
- **die Berichterstattung der Kontrolleure**
- **die konkrete Umsetzung der oben genannten vier Massnahmenkategorien, unter spezieller Berücksichtigung des Austausches des Datenschutzes.**

Die Beantwortung des Anzugs Gerspach zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gibt erste Hinweise in die gewünschte Richtung. Es wird jedoch ein entsprechender Zusatzbericht mit den genauen Zahlen vorgelegt werden. Zudem wird rechtzeitig über die geplante Umsetzung des am 1. Januar 2008 in Kraft tretenden Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA informiert.

3.9 Wirtschafts- und Sozialdepartement, Combino, S. 47

Die GPK erwartet, dass die Regierung gegenüber der Firma Siemens konsequent auf der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen beharrt und dass künftig offen und korrekt über die Combinosanierung informiert wird. Im Weiteren erwartet die GPK, dass vor dem Beginn der Seriensanierung genügend Tests durchgeführt werden und dass während der Euro 08 alle Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Wie bereits in einem Brief der Vorstehers des WSD an den Präsidenten der GPK ausgeführt, hat die BVB in den vergangenen Monaten hohen Druck gegenüber Siemens aufgesetzt, um das Projekt Combino-Sanierung voranzutreiben, aber auch um die nötige Qualität der Sanierung sicherzustellen. Nachdem im Frühjahr leider eine Unklarheit bezüglich des Nachweises der Betriebsfestigkeit entstanden war, wird seither auf eine präzise Kommunikation besonders Wert gelegt. Trotzdem konnte nicht verhindert werden, dass dann die Aussagen der BVB zum dem nicht Teil der Sanierung darstellenden Einbau einer Wanksteuerung falsch wiedergegeben wurden.

Vor dem für Dezember 2006 vorgesehenen Beginn der Serie-Sanierung laufen zur Zeit noch intensive Dauertests mit Messungen an einem Combino während mehrerer Wochen im realen BVB-Betrieb, um nochmals die Basis für den erfolgten rechnerischen Betriebsfestigkeits-

nachweis auch langfristig unter allen Betriebsbedingungen zu verifizieren. Die vorliegenden Resultate zeigen keine Abweichungen und sind durch den externen Experten der BVB freigegeben worden. Damit sind die Bedingungen für den Start der Serie-Sanierung erfüllt.

Die Einhaltung aller Bedingungen der Sanierung wird weiterhin streng überwacht, insbesondere die von Siemens getroffenen Massnahmen zur Einhaltung des jetzt genannten (um rund 18 Monate verspäteten) Abschlussdatums der Sanierung im Herbst 2008. Ebenso wird strikt darauf geachtet, dass trotz noch nicht abgeschlossener Sanierung während der EURO 08 alle benötigten die Combinos zur Verfügung stehen.

3.9 Wirtschafts- und Sozialdepartement, Campus Plus, S. 48

Die GPK nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass das WSD eine fundierte Prüfung von Alternativstandorten veranlasst hat und geht davon aus, dass der Grosse Rat baldmöglichst über die Ergebnisse orientiert wird.

Der Regierungsrat hat am 7. Februar 2006 das WSD (RSD) beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem BD (HPA) die möglichen Ersatzstandorte für den Hafen St. Johann zu überprüfen. Auf Grund der Vielzahl von Beteiligten und den zahlreichen Projektabhängigkeiten erweisen sich die Abklärungen als zeitaufwändig. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Verhandlungen in Kürze abgeschlossen werden können.

3.9 Wirtschafts- und Sozialdepartement, Sozialhilfe, S. 48

Die GPK nimmt mit Besorgnis vom weiterhin, wenn auch nicht mehr so stark ansteigenden Ausgabenüberschuss in der Sozialhilfe Kenntnis. Sie anerkennt das Bemühen aller involvierten Stellen, diese besorgniserregende Entwicklung in Griff zu bekommen. Sie erwartet von der Regierung, dass im Rahmen des Möglichen und Sinnvollen alles daran gesetzt wird, dass das Problem nachhaltig und mit der nötigen Priorität angegangen wird. Die GPK erwartet, dass die departementsübergreifende Zusammenarbeit weiter entwickelt und wo nötig mit Nachdruck verbessert wird.

Der Handlungsspielraum einer kantonalen Regierung zur Eindämmung der Zunahme der Fallzahlen in der Sozialhilfe ist beschränkt. In erster Linie gilt es, departementsintern die Qualität der Durchführung der Sozialhilfe zu garantieren. Hier hat die Sozialhilfe der Stadt Basel in den vergangenen Jahren durch Organisationsentwicklung ihre Leistung permanent und markant verbessert. Die Zusammenarbeit innerhalb des WSD zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und der Sozialhilfe wurde intensiviert. Sie wird beim zentralen Thema der beruflichen Reintegration in der Schaffung eines gemeinsamen Zentrums für Arbeit einen vorläufigen Höhepunkt erreichen. Departementsübergreifend gibt es keine, nur auf die Reduktion der Sozialhilfe-Fallzahlen ausgerichtete Konzepte, da das Phänomen Sozialhilfe lediglich ein Symptom der Armutsentwicklung und -problematik darstellt. Als armutsverhindernde Aktivitäten sind die Bestrebungen vor allem in der Bildungspolitik, in der Integrationspolitik sowie eine aktive Wirtschaftsstandortpolitik zu nennen. Vor allem der von der GPK in der nachfolgenden Empfehlung aufgeworfenen Frage nach der erfolgreichen Erstintegration von Jugendlichen kommt dabei eine zentrale Rolle in einem präventiven Sinne zu. Bei der Planung und Durchführung von Massnahmen in diesem speziellen Bereich spielt die departementsübergreifende Zusammenarbeit eine zentrale Rolle (vgl. nachfolgende Ausführungen).

3.9 Wirtschafts- und Sozialdepartement, Sozialhilfe, S. 50

Die GPK erachtet es als entscheidend, die berufliche Erstintegration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen proaktiv anzugehen und der beruflichen Desintegration entgegenzuwirken. Alle Akteure aus der Verwaltung und der Privatwirtschaft, welche sich mit den wachsenden Fallzahlen in der Sozialhilfe

auseinander setzen, müssen sich vernetzen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen. Ausserdem sollten möglichst alle involvierten Verwaltungseinheiten unter eine organisatorische Verantwortung gestellt werden.

Der Regierungsrat hat das Problem bereits im Politikplan 06-09 als Schwerpunkt formuliert. Eine Strategieguppe hat nun einen Massnahmeplan erarbeitet, der am 2. November 2006 in einer Medienorientierung der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Die Empfehlung der GPK rennt im positiven Sinne also offene Türen ein. Das jetzt vorliegende Konzept nennt Ziele und Massnahmen entlang der drei Handlungsfelder der (Vor-) Schule, der Übergänge in Berufsbildung und Arbeitswelt und der beruflichen Desintegration. Der Regierungsrat vertritt ebenfalls die Meinung, dass nicht nur im kurativen Bereich, sondern auch präventiv verstärkte Anstrengungen notwendig sind. Damit ist ein breiter Handlungsansatz gewählt, wie ihn auch die GPK nahe legt. Durch den Einsatz einer Strategieguppe mit den relevanten Führungskräften des Wirtschafts- und Sozialdepartementes, des Erziehungsdepartementes, des Justizdepartementes und des Sicherheitsdepartementes ist auch die Vernetzung und Koordination operativ im geforderten Sinne sichergestellt und funktioniert bereits sehr gut.

3.9 Wirtschafts- und Sozialdepartement, Sozialhilfe, S. 50

Nach Ansicht der GPK ist es wichtig, Fällen von Missbrauch entschieden entgegenzuwirken, um zu vermeiden, dass die Sozialhilfe als Ganzes in Misskredit gerät. Die GPK schliesst sich der Meinung der Sozialhilfe an, dass mit einer regelmässigen und kompetenten Fallbetreuung dem Missbrauch am Besten entgegengewirkt werden kann. Sie ersucht den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass die Fallbelastung der Mitarbeitenden in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der GPK. Die Sozialhilfe hat durch eine aufwändige Organisationsentwicklung in den vergangenen Jahren eine zeitgemässe und effektive Aufbau- und Ablauforganisation geschaffen, die durch gezielte Prozessoptimierung auch die Missbrauchsgefahr reduziert. Der Verwaltungsrat der Sozialhilfe hat parallel dazu die notwendigen Personalressourcen bewilligt. Nach einer Periode der personellen Unterdotierung in den Jahren 2002-2004 durch ein rasantes Fallwachstum ist die Sozialhilfe seit Ende 2005 mit einem ausreichenden Personalbestand versehen. Ein Vergleich zwischen verschiedenen Städten der Schweiz zeigt, dass die Sozialhilfe der Stadt Basel sich nun hinsichtlich Personalressourcen im guten Mittelfeld der untersuchten Sozialdienste bewegt. Das WSD verfolgt zusammen mit den Verantwortlichen der Sozialhilfe die Fallzahlentwicklung sorgfältig und wird bei Veränderungen im Verwaltungsrat die notwendigen Schritte einleiten.

3.9 Wirtschafts- und Sozialdepartement, Sozialhilfe, S. 50

Die GPK fordert, dass Programme zur Wiedereingliederung von Menschen, welche aus dem Arbeitsmarkt ausgeschieden sind, hohe Priorität eingeräumt wird.

Der beruflichen Reintegration der arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger kommt in der Arbeit der Sozialhilfe, in den vergangenen Jahren verstärkt, eine sehr grosse Bedeutung zu. So werden bei allen neu eintretenden Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in der internen Fachstelle für Arbeit Abklärungen hinsichtlich der Integrationsfähigkeit und der konkreten Integrationsmassnahmen durchgeführt. Danach werden die Betroffenen den geeigneten Massnahmen zugewiesen. Die Sozialhilfe der Stadt Basel wendete im vergangenen Jahr über CHF 5 Mio. für die Durchführung solcher Integrationsmassnahmen auf. Die Bemühungen bei der beruflichen Integration werden mit der Gründung eines gemeinsamen Zentrums für Arbeit vom Amt für Wirtschaft und Arbeit, von der Sozialhilfe und von der IV-Stelle im kommenden Jahr noch einmal zusätzlich intensiviert. Das Zentrum wird als spezialisierte Institution die Abklärung und Zuweisung von Klientinnen und Klienten der drei Institutionen übernehmen und gleichzeitig die verschiedenen Integrationsprogramme und Massnahmeplätze aus einer Hand bewirtschaften. Entscheidend für den Reintegrationserfolg bleibt jedoch stets auch die Entwicklung der Nachfrage im ersten Arbeitsmarkt.

Der Verwaltungsrat der Sozialhilfe hat ausserdem in Ergänzung zu den bisherigen Arbeitsintegrationsmassnahmen ein Konzept zur soziokulturellen Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern beschlossen und einer dreijährigen Pilot-Phase zugestimmt. Es ermöglicht Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern, mit freiwilligen Einsätzen in gemeinnützigen Institutionen ihre soziale Integration zu verbessern und evtl. Voraussetzungen für nächste Integrationschritte zu schaffen.

3.9 Wirtschafts- und Sozialdepartement, Amt für Sozialbeiträge, S. 52

Im kommenden Berichtsjahr wird die GPK das ASB besuchen, um dieses Amt mit seinen vielfältigen Aufgaben vor Ort kennen zu lernen. Die GPK wird mit der personell erneuerten Dienststellenleitung ASB die vom Ombudsman festgehaltenen Probleme besprechen.

Gerne erwartet das ASB den Besuch der GPK.

3.10 Staatsanwaltschaft, Aufsicht über den Staatsschutz: Kontrollfunktion Staatsschutz klären, S. 55

Die GPK empfiehlt, die Kontrollfunktionen des Datenschutzbeauftragten bei der anstehenden Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes zu klären.

Gemäss Art. 23 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS, SR 120.2) überprüft das kantonale Kontrollorgan, ob die kontrollierten Verwaltungsabläufe den massgebenden Rechtsvorschriften entsprechen, namentlich, ob die Daten zur Wahrung der inneren Sicherheit von übrigen polizeilichen Informationen getrennt bearbeitet werden. Im Kanton obliegt die Kontrolle bis anhin der GPK. Da diese den Auftrag nur ungenügend wahrnehmen kann, will sie durch eine verbesserte Berichterstattung und einen vermehrten Einbezug des Datenschutzbeauftragten die Aufsicht und damit die O-beraufsicht über den Staatsschutz verbessern.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, vermehrt Kontrollen vor Ort vorzunehmen und den Datenschutzbeauftragten mit einzubeziehen. Dieser kann seine Aufgabe gestützt auf geltendes Recht auch ohne Revision des Datenschutzgesetzes wahrnehmen. Gemäss § 28 Datenschutzgesetz (DtG) ist der Datenschutzbeauftragte zur Überwachung der Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz zuständig. Er darf zur Erfüllung dieser Pflicht insbesondere Besichtigungen durchführen oder sich Bearbeitungen vorführen lassen (vgl. § 29 Abs. 2 DtG). Dem Datenschutzbeauftragten stehen somit umfassende Kontrollrechte im Bereich des Datenschutzes zu.

Hingegen lässt sich die Aufsicht durch eine noch weiter verbesserte Berichterstattung kaum optimieren. Denn gerade im Bereich des Datenschutzes ergeben sich immer wieder Zweifel an der korrekten Aufgabenerledigung, die sich auch durch noch so detaillierte und umfangreiche Berichte nicht beseitigen lassen. Diese Zweifel sind einerseits historisch begründet (Fichen-Affäre); andererseits basieren sie auf dem Umstand, dass solche Berichte die vom Kanton bearbeiteten Daten nicht enthalten dürfen, da es sich dabei um Daten des Bundes handelt, welche vom Kontrollorgan gemäss Art. 23 Abs. 2 VWIS nur auf Antrag eingesehen werden können. Gerade die von der GPK angesprochene Überprüfung der Löschfristen dieser Daten entzieht sich der kantonalen Kontrolle, da sie vom Bund wahrgenommen wird.

Wichtig erscheint dem Regierungsrat deshalb auch, auf den Inhalt der Kontrolle hinzuweisen. Da die Kantone Daten des Bundes bearbeiten und diese daher der kantonalen Kontrolle entzogen sind, beschränkt sich die kantonale Aufsichtspflicht darauf, die Verwaltungsabläufe zu kontrollieren, wobei die Überprüfung der getrennten Bearbeitung der Daten zur Wahrung der inneren Sicherheit von übrigen polizeilichen Informationen im Vordergrund steht. Für diese Aufsichtspflicht genügen stichprobeweise, auch unangemeldete Kontrollen im Laufe des Jahres durch die GPK, allenfalls durch ein delegiertes Mitglied, unter Einbezug des Datenschutzbeauftragten.

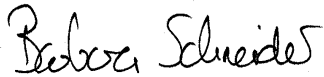
Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, für das Interesse, das Sie unserer Arbeit entgegenbringen und für den persönlichen Einsatz, den Sie in der Kommission im Interesse unseres Gemeinwesens leisten.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber

Handwritten signature of Barbara Schneider in black ink.

Barbara Schneider

Handwritten signature of Dr. Robert Heuss in black ink.

Dr. Robert Heuss